

einem er fast Platz hätte. Ich stand auch auf, zog mich rechts ab von der Hauptallee, und leckte hinaus ins Bad zum großen Manne, wie der kleine Wirth kömlich genügt es genannt haben sollte. Ich ließ mir eine Flasche Bier geben und setzte mich in eine Laube des Gartens, wo bereits mehrere junge und ältere Herren saßen. Sie sprachen von Rechts Angelegenheiten. Mein Prozeß fiel mir ein. „Ich glaube,“ sagte ich bei einer passenden Gelegenheit, „das ganze Jus ist eine Kunst, unter allerlei rechtlichen Prätexten die Sache in die Länge zu ziehen und endlich in Form Rechts dem doch nicht Recht zu geben, der wirklich Recht hat.“ Da hatte ich in ein Wespennest gestochen. Gott im Himmel! es waren lauter Referendare, Rechts-Consulenteu, Procuratoren und dergleichen, die grimmige Worte und Blicke auf mich schossen. Der Klügste gibt nach, dachte ich, aber laut sagte ich, daß ich durchaus keine richtige Ansicht vom Recht, solglich auch niemals Recht hätte, über das Recht endas rechtes zu sagen, zumal vor rechtlichen Männern, die das Recht, oder vielmehr beide Rechte studirt hätten, und daß ich deshalb um Entschuldigung bitten mußte. Man hielt mich, wenn nicht geradezu für toll, doch für einen Tollhaus-Candidaten zweiter Classe, und rückte etwas zusammen um mir mehr Raum zu lassen. Mir wurde ganz unheimlich dabei, in aller Blicken las ich Criminal-Untersuchung und Erkenntniß. In stiller Bescheidenheit drückte ich mich von dannen und gelobte, nicht mehr vorschnell meine Meinung zu sagen, was ich übrigens, auch vorschnell, schon oft gethan und nicht gehalten habe.

Sch machte mich auf den Heimweg, blieb aber einige Augenblicke am obern See stehen und betrachtete die Schwäne, die wie englische Dampfschiffe das Wasser beherrschen, und die Enten und Gänse, Fregatten und Kutter, gleichsam nur dulden darin.

Ein wohlgekleideter Mann, vielleicht mit ähnlichen Gedanken, oder mit der Betrachtung beschäftigt, daß so viele menschliche Freuden zu Wasser werden, stand unsern von mir. Seine offenen, freundlichen Züge luden gleichsam mich zu einem Gespräche ein, das ich mit allgemeiner

Gegenständen eröffnete. Wir kamen auf mancherlei zu reden, und endlich auch auf die Dekret-Nase und deren Ursache, die ich nicht auf mir sitzen lassen wollte. Ich gerieth recht in Eifer, während der Mann freundlich zuhörte, und ich sagte endlich: „morgen mache ich meinem Chef die Aufwartung und trage ihm die Sache vor, und er müßte nicht werth seyn, an der Spitze des Departements zu stehen, wenn er nicht das Unrecht anerkennen wollte, was mir offenbar angethan worden ist; ob es gleich recht wohl möglich ist, daß er in das Horn der Kreis-Collegien bläst und die Blöße nicht sehen will, die sie sich dabei gegeben haben.“ — Er wünschte mir lächelnd gute Verrichtung und ging auf der einen Seite, ich auf der andern ab.

[Fortsetzung folgt.]

Logogryph.

Hört, ein kleines Wörtchen sollt ihr nennen!
 Jeder meiner Leser wird es kennen.
 Es empfiehlt, auch macht es Sorg und Noth,
 Den erfreut es, jenem bringt's den Tod.
 Gratus weiß sich artig zu benehmen,
 Nie darf er sich in Gesellschaft schämen;
 Jeder liebt ihn in der ganzen Stadt,
 Bloß weil er das kleine Wörtchen hat.
 Höret ihr im Wald die Büchse knallen,
 Und ihr seht darauf ein Wildthier fallen.
 Denkt ihr wohl: da muß ein Jäger seyn!
 Und zugleich fällt euch mein Wörtchen ein.

Wöchentliche Frucht-Preise.

In Winnenden vom 10. Aug.

Kernen	1 Schfl.	11 fl.	4 fr.	11 fl.	39 fr.	11 fl.	28 fr.
Moggen	—	7 fl.	28 fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Dinkel	—	5 fl.	48 fr.	5 fl.	26 fr.	5 fl.	fr.
Gersten	—	6 fl.	24 fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Haber	—	5 fl.	30 fr.	5 fl.	18 fr.	5 fl.	12 fr.
Erbsen	1 Gr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Linsen	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Wicken	—	fl.	56 fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

Auflösung des Räthfels in No. 33.

W ü r f e l.

Verantwortlicher Redacteur: E. J. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Donnerstag. Preis 1 fl. 30 kr. für das Jahr, vierteljährig 24 kr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr.

Intelligenzblatt

Gemeinnützige und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag

No. 35.

31. August 1837.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim. Die Orts-Vorsteher des diesseitigen Oberamts-Bezirks werden auf den — in No. 34 des Intelligenzblattes enthaltenen Erlaß des K. Oberamts Schorndorf v. 21. Aug. d. J. die von den Kaminsiegern zu führende Register über die gefegten Kamine betreffend, hiemit zur Nachachtung verwiesen. Den 29. Aug. 1837. K. Oberamt

Schorndorf. In dem Intelligenzblatt vom 13. Sept. v. J. ist die Anwendung des von dem landwirthschaftlichen Central-Vereine schon mehrmals bekannt gemachten Mittels zur Vertilgung der den Obstbäumen in hohem Grade schädlichen Raupe des Frostnacht-Schmetterlings den Landwirthen nachdrücklich empfohlen worden.

Aus den inzwischen eingekommenen Berichten haben nun aber die höheren Behörden mit großem Bedauern ersehen, daß die Anwendung dieses bis jetzt als ganz bewährt gefundenen Mittels im vorigen Spätjahre in manchen Gegenden gänzlich unterlassen, zum Theil höchst ungenügend und nicht mit der erforderlichen Ausdauer in Vollzug gesetzt worden ist, was ein sehr starkes Aufkommen der Raupe dieses Schmetterlings zur Folge gehabt hat.

Es wird nun der Vollzug der erwähnten Regierungs-Verfügung v. 12 — 13. Sept. v. J. wiederholt eingeschärft, es sind jedoch die Landwirthe zu einer gewissen Vorsicht in Anwendung des Mittels anzuweisen, indem sich mehrfach gezeiget hat, daß die Bäume Schaden nehmen oder eingehen, wenn die Salbe unmittelbar auf die Rinde kommt. Es ist daher nothwendig,

1. daß mehrere trockene Papierstreifen von derbem, festem, die Salbe nicht durchlassendem Papier, in der Breite von 6 — 8 Zoll aufeinander gelegt, diese auf eine weiche Thonlage, welche zuvor um den Baum gefleht worden ist, so angelegt und aufgedrückt werden, daß unter dem Papierring kein Zwischenraum bleibt, durch welchen die weiblichen Schmetterlinge hindurch kriechen, und so doch die Krone des Baumes erreichen können;

2. daß der oben ausliegende Papierstreifen an seinem unteren Rande in einem Falz von

etwa $\frac{1}{2}$ Zoll Breite nach außen zu umgebogen wird, wie man ein Papier beim Schreiben in einen Falz bricht, damit die flüssige Salbe durch diesen Falz aufgehalten wird und nicht auf die Baumrinde abfließen kann;

3. daß erst nach Umlegung der trockenen, mittelst einer Schnur befestigten Streifen die Salbe mit einem Pinsel oder Streichholz auf diesen Papierring aufgetragen wird;

4. daß dieses Auftragen in der ganzen Periode von der letzten Woche des Octobers bis Anfang oder Mitte des Monats December, je nach Eintritt des Winters mit Frost und dauernder Schneedecke, von Zeit zu Zeit wiederholt werden muß, so fern die Salbe auf trocknet oder auf dem Papier zerfließt;

5. daß die Papierstreifen und die Thonunterlage im December wieder abgenommen werden. Hienach haben die Orts-Vorsteher nicht nur die Güterbesitzer anzuweisen, sondern sich auch des Vollzugs der erlassenen Befehle und Erinnerungen auf angemessene Weise zu versichern, und was geschehen, am 15. Decbr. hierher anzuzeigen.

Noch wird bemerkt, daß ohne allgemeine Einführung dieser Maasregel in einem Bezirke diese dadurch sehr leicht unwirksam werden kann, daß die Raupen im Frühjahr durch den Wind mittelst ihrer Seidensäden, an denen sie sich bei Erschütterungen herablassen und wieder aufwinden können, auf benachbarten Bäume selbst in größerer Entfernung verbreitet werden, so daß mancher Landwirth dadurch eingeschüchtert und an die Unwirksamkeit des Mittels zu glauben veranlaßt werden könnte. Den 28. Aug. 1837. K. Oberamt Strölin.

Schorndorf. Gegen die in der Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 15. März v. J. wegen der Forststrafgewalt der Gemeinderäthe im Einverständnisse des K. Ministeriums des Innern enthaltene Anerkennung der allgemeinen Befugniß der Gemeinderäthe, auch die Forstfrevel in den im Gemeinde-Bezirk gelegenen Stiftungswaldungen zu rügen, ist von Seite mehrerer Stiftungsräthe, im Interesse der in fremden Gemeinde-Bezirken gelegenen Stiftungs-Waldungen, das Bedenken erhoben worden, daß die Vollziehung des Strafgesetzes nicht sehr gesichert erscheine, wenn sie von dem Beschädigten bei einer Gemeinde-Behörde nachgesucht werden müsse, welche die Vermuthung gegen sich habe, ihre schuldhaften Orts-Angehörigen mehr zu begünstigen, als die verletzten Ausmärker.

Wenn nun gleich von der Pflichtmäßigkeit der Gemeinderäthe und der Aufsichts-Behörden zu erwarten ist, daß eine ungleiche Handhabung der Forstpolizei in den Waldungen eines Gemeinde-Bezirks je nach Verschiedenheit der Eigenthümer dieser Waldungen nicht werde versucht noch geduldet werden; so hat doch das K. Finanz-Ministerium mit dem Einverständnisse des K. Ministeriums des Innern die betreffenden Stiftungsräthe darüber belehrt, daß, wenn ein Waldeigenthümer einen eigenen Waldschützen oder Forstwarth für die Hütung eines auf fremder Markung liegenden Waldes aufgestellt habe, derselbe in dem Falle, wenn er größeres Vertrauen zu der Strafrechtspflege des vorgesetzten Forstamts hege, als zu der — des betreffenden Gemeinderaths, rechtlich nicht gehindert sey, die von seinem Diener entdeckten Forstfrevel dem Forstamt, dessen Gerichtsbarkeit mit der des Gemeinderaths concurrirend sey, und nicht dem Gemeinderath anzeigen zu lassen, wogegen, wenn ein Gemeinde-Waldschütze jenen Wald begehe, und einen Frevel darin entdecke, dieser denselben ausschließend bei dem Gemeinderath anzubringen habe, so wie, wenn ein Königl. Forstdiener in einem solchen Fall komme, derselbe schuldig sey, seine Anzeige ausschließend vor sein vorgesetztes Forstamt zu bringen.

Die Orts-Vorsteher werden in Folge höchster Befehlung von dieser Erklärung des K. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 15. März v. J., unter Beziehung auf die Mittheilung des letztern vom 23. April 1836, Intelligenzblatt No. 18 nachträglich in Kenntniß gesetzt.

Den 28. August 1837.

Königl. Oberamt Strölin.

Korsh. [Verkauf von Oefen, Fenstern und Läden.]

Am Freitag den 1. Sept., Nachmittags 2 Uhr, verkauft die unterzeichnete Stelle, 5 zum Theil noch brauchbare Oefen, 12 Fenster 5' 2" hoch und 3' 1" breit, 12 paar Läden mit Beschlag von eben dieser Größe, und eine mit Schloß versehene Thüre.

Den 25. August 1837.

K. Kameralamt.

W. Kaisersbach. [Liegenschafts-Verkauf.] Die zur Ganntasse des weibl. Gerlich Breuer, gewesenen Sailer von hier gehörige Liegenschaft mit einiger Fahrniß wird am

Freitag den 8. Septbr. d. J.

zum Verkauf gebracht werden.

Die Liegenschaft besteht in:

1. einer 1 stockigen Behausung und Scheuer unter einem Dach mit 1 gewölbtem Keller und Hofraube. 5 M. 3 $\frac{1}{2}$ B. 18 $\frac{1}{2}$ M. Acker, etwa 5 M. Wiesen und

Waldungen

die Hälfte von 3 M. 14 $\frac{1}{4}$ M. und den 8ten Theil von 5 M. 9 Mh.

Gärten

1 Mrg. 5 $\frac{1}{2}$ Mh.

Mit der Verkaufs-Verhandlung selbst und zwar mit der Fahrniß wird Morgens 8 Uhr der Anfang in dem Breuerschen Hause gemacht, und der Guts-Verkauf Mittags 3 Uhr auf dem Rathhaus unter der Bedingung, daß auswärtige Käufer Prädikats- und Vermögens-Zeugnisse beizubringen haben, und sofort das Weitere zu übernehmen, sich an gedachtem Tag und Stunde einzufinden und der Verhandlung beizuwohnen.

Den 11. August 1837.

Gemeinderath

in dessen Namen;

Schultheiß Gärtner;

Baiereck. Donnerstag den 21. Septbr. Morgens 8 Uhr wird die Schafwaide in der Wohnung des Unterzeichneten verkauft, welche mit 200 Stücken beschlagen werden darf, von Martini bis den 1. März 1838. Die Schult-

heißnämter werden ersucht, solches ihren Schafhaltern bekannt zu machen.

Den 22. August 1837.

Schultheiß F r e s s.

Privat-Anzeigen.

Winterbach. Für die arme Magd, Elisabeth Cathar Frain von Weiler, welche zur Heilung eines heftigen Gichtes in das Wildbad abgehen mußte, sind folgende milde Gaben eingegangen: von W. in Welzheim 1 fl. 36 kr. von J. F. B. in Sch. 1 fl. 20 kr., von J. F. Kr. in Sch. 24 kr. von Fr. M. in Sch. 35 kr. von B. in Sch. 24 kr. von N. in Sch. 12 kr. von F. in Sch. 12 kr. von B. in Sch. 1 fl. 20 kr. von St. in G. 30 kr. von S. J. F. in Neust. 1 fl. 20 kr. von Jgfr. Barchet in Wint. 18 kr. Herzlichen Dank den gütigen Gebern! Weitere Gaben der Liebe, auch die kleinsten, werden mit Dank angenommen.

Helfer F i n d h.

Schorndorf. Wer geneigt wäre, sich an eine Gesellschaft anzuschließen, welche Knapp's evangelischen Liederbuch a 2 fl. gegen baare Bezahlung von der Verlagsbandlung zu erhalten wünscht, beliebe sich in Bälde zu wenden an

Helfer Butterfack.

Schorndorf. [Wirtschafts- und Bierbraueri-Verkauf.] Familien-Verhältnisse veranlassen mich, meine an der Hauptstraße gelegene Schafwirthschaft zum Stern, welche mit einer Hofraube versehen ist, sammt gut eingerichteter Bierbraueri aus freier Hand zu verkaufen; etwaige Liebhaber können dieselbe täglich einsehen, und das Nähere vernehmen, bei

Ludwig Schaal,

Bierbrauer.

Schorndorf. Eine mit guten Zeugnissen versehene, im Kochen und den übrigen gewöhnlichen häuslichen Arbeiten erfahrene Person, findet in einem Privathause sogleich einen Dienst unter sehr vortheilhafter Bedingung. —

Näheres bei J. D. Steinestel,

No. 57. Neuen Straße

eine $\frac{1}{2}$ Zoll Breite nach außen zu umgebogen wird, wie man ein Papier beim Schreiben in einen Falz bricht, damit die flüssige Salbe durch diesen Falz aufgehalten wird und nicht auf die Baumrinde abfließen kann;

3. daß erst nach Umlegung der trockenen, mittelst einer Schnur befestigten Streifen die Salbe mit einem Pinsel oder Streichholz auf diesen Papierring aufgetragen wird;

4. daß dieses Auftragen in der ganzen Periode von der letzten Woche des Octobers bis Anfang oder Mitte des Monats December, je nach Eintritt des Winters mit Frost und dauernder Schneebedeckung, von Zeit zu Zeit wiederholt werden muß, so fern die Salbe auf trocknet oder auf dem Papier zerfließt;

5. daß die Papierstreifen und die Thonunterlage im December wieder abgenommen werden. Hiernach haben die Orts-Vorsteher nicht nur die Güterbesitzer anzuweisen, sondern sich auch des Vollzugs der erlassenen Befehle und Erinnerungen auf angemessene Weise zu versichern, und was geschehen, am 15. Decbr. hieher anzuzeigen.

Noch wird bemerkt, daß ohne allgemeine Einführung dieser Maasregel in einem Bezirke diese dadurch sehr leicht unwirksam werden kann, daß die Raupen im Frühjahr durch den Wind mittelst ihrer Seidensäden, an denen sie sich bei Erschütterungen herablassen und wieder aufwinden können, auf benachbarten Bäume selbst in größerer Entfernung verbreitet werden, so daß mancher Landwirth dadurch eingeschüchtert und an die Unwirksamkeit des Mittels zu glauben veranlaßt werden könnte. Den 28. Aug. 1837. K. Oberamt Strölin.

Schorndorf. Gegen die in der Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 15. März v. J. wegen der Forststrafgewalt der Gemeinderäthe im Einverständnis des K. Ministeriums des Innern enthaltene Anerkennung der allgemeinen Befugniß der Gemeinderäthe, auch die Forstrevell in den im Gemeinde-Bezirk gelegenen Stiftungswaldungen zu rügen, ist von Seite mehrerer Stiftungsräthe, im Interesse der in fremden Gemeinde-Bezirken gelegenen Stiftungs-Waldungen, das Bedenken erhoben worden, daß die Vollziehung des Strafgesetzes nicht sehr gesichert erscheine, wenn sie von dem Beschädigten bei einer Gemeinde-Behörde nachgesucht werden müsse, welche die Vermuthung gegen sich habe, ihre schuldhaften Orts-Angehörigen mehr zu begünstigen, als die verletzten Ausmärker.

Wenn nun gleich von der Pflichtmäßigkeit der Gemeinderäthe und der Aufsichts-Behörden zu erwarten ist, daß eine ungleiche Handhabung der Forstpolizei in den Waldungen eines Gemeinde-Bezirks je nach Verschiedenheit der Eigentümer dieser Waldungen nicht werde versucht noch geduldet werden; so hat doch das K. Finanz-Ministerium mit dem Einverständnis des K. Ministeriums des Innern die betreffenden Stiftungsräthe darüber belehrt, daß, wenn ein Waldeigentümer einen eigenen Waldschützen oder Forstwarth für die Hüterung eines auf fremder Markung liegenden Waldes aufgestellt habe, derselbe in dem Falle, wenn er größeres Vertrauen zu der Strafrechtspflege des vorgesetzten Forstamts hege, als zu der — des betreffenden Gemeinderaths, rechtlich nicht gehindert sey, die von seinem Diener entdeckten Forstrevell dem Forstamt, dessen Gerichtsbarkeit mit der des Gemeinderaths concurrirend sey, und nicht dem Gemeinderath anzeigen zu lassen, wogegen, wenn ein Gemeinde-Waldschütze jenen Wald begehe, und einen Revell darin entdecke, dieser denselben ausschließend bei dem Gemeinderath anzubringen habe, so wie, wenn ein Königl. Forstdiener in einem solchen Fall komme, derselbe schuldig sey, seine Anzeige ausschließend vor sein vorgesetztes Forstamt zu bringen.

Die Orts-Vorsteher werden in Folge höchster Befehl von dieser Erklärung des K. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 15. März v. J., unter Beziehung auf die Mittheilung des letztern vom 23. April 1836, Intelligenzblatt No. 18 nachträglich in Kenntniß gesetzt.

Den 28. August 1837.

Königl. Oberamt Strölin.

Korh. [Verkauf von Oefen, Fenstern und Läden.]

Am Freitag den 1. Sept., Nachmittags 2 Uhr, verkauft die unterzeichnete Stelle, 5 zum Theil noch brauchbare Oefen, 12 Fenster 5' 2" hoch und 3' 1" breit, 12 paar Läden mit Beschlag von eben dieser Größe, und eine mit Ziegeln verfehene Thüre.

Den 25. August 1837.

K. Kameralam.

K. Kaisersbach. [Liegenschafts-Verkauf.] Die zur Ganntmasse des weill. Gerlich Breuer, gewesenen Sailer von hier gehörige Liegenschaft mit einiger Fahrniß wird am

Freitag den 8. Septbr. d. J.

zum Verkauf gebracht werden.

Die Liegenschaft besteht in:

1. einer 1 stockigten Behausung und Scheuer unter einem Dach mit 1 gewölbtem Keller und Hofraube. 5 M. 3 $\frac{1}{2}$ B. 18 $\frac{1}{2}$ R. Acker, etwa 5 M. Wiesen und

Waldungen

die Hälfte von 3 M. 14 $\frac{1}{2}$ R. und den Sten Theil von 5 M. 9 Rh.

Gärten

1 Aeg. 5 $\frac{1}{2}$ Rh.

Mit der Verkaufs-Verhandlung selbst und zwar mit der Fahrniß wird Morgens 8 Uhr der Anfang in dem Breuerischen Hause gemacht, und der Guts-Verkauf Mittags 3 Uhr auf dem Rathhaus unter der Bedingung, daß auswärtige Käufer Prädikats- und Vermögens-Zeugnisse beizubringen haben, und sofort das Weitere zu vernehmen, sich an gedachtem Tag und Stunde einzufinden und der Verhandlung beizuwohnen.

Den 11 August 1837.

Gemeinderath

in dessen Namen:

Schultheiß Gärtner.

Baiereck. Donnerstag den 21. Septbr. Morgens 8 Uhr wird die Schafwaide in der Wohnung des Unterzeichneten verkauft, welche mit 200 Stücken beschlagen werden darf, von Martini bis den 1. März 1838. Die Schult-

theißenämter werden ersucht, solches ihren Schafhaltern bekannt zu machen.

Den 22. August 1837.

Schultheiß G. F. S.

Privat-Anzeigen.

Winterbach. Für die arme Magd, Elisabeth, Tochter Martin von Weiler, welche zur Heilung eines heiligen Glüts in das Wildbad abgehen mußte, sind folgende milde Gaben eingegangen: von W. in Weizheim 1 fl. 36 kr. von J. F. W. in Schw. 1 fl. 20 kr., von J. F. Kr. in Schw. 24 kr. von Pr. M. in Schw. 35 kr. von W. in Schw. 24 kr. von N. in Schw. 12 kr. von F. in Schw. 12 kr. von B. in Schw. 1 fl. 20 kr. von St. in G. 30 kr. von S. J. F. in Neuk. 1 fl. 20 kr. von Jgfr. Barchet in Wint. 18 kr. Verzeihen darf den gütigen Gebern! Weitere Gaben der Liebe, auch die kleinsten, werden mit Dank angenommen.

Wesler F. und H.

Schorndorf. Wer geneigt wäre, sich an eine Gesellschaft anzuschließen, welche Knapp's evangelischen Liederbuch a 2 fl. gegen baare Bezahlung von der Verlags-Handlung zu erhalten wünscht, beliebe sich in Balde zu wenden an

Helfer Wattersack.

Schorndorf. [Wirtschafts- und Bierbraueri-Verkauf.] Familien-Verhältnisse veranlassen mich, meine an der Hauptstraße gelegene Schilfwirtschaft zum Sterb, welche mit einer Hofraube versehen ist, sammt gut eingerichteter Bierbraueri aus freier Hand zu verkaufen; etwaige Liebhaber können dieselbe täglich einsehen, und das Nähere vernehmen, bei

Ludwig Schaal,

Bierbrauer.

Schorndorf. Eine mit guten Zeugnissen versehene, im Kochen und den übrigen gewöhnlichen häuslichen Arbeiten erfahrene Person, fürder in einem Privathause sogleich einen Dienst unter sehr vortheilhafter Bedingung. —

Näheres bei J. D. Steinkefel,

No. 57. Neuen Straße

Schorndorf. [Hausverkauf.]
Der Besitzer eines großen Wohnhauses, auf dem er schon seit vielen Jahren sein Gewerbe mit Vortheil betreibt, an der Hauptstraße gelegen, und im Einbau sehr gut beschaffen ist, sich auch eben so vortheilhaft für jedes andere Gewerbe eignet, wünscht solches aus freier Hand zu verkaufen, oder entweder theilweise oder ganz zu vermieten; wobei noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß ein Liebhaber zum Viehhalten erwünschte Gelegenheit darin findet. Die Liebhaber können dasselbe täglich in Augenschein nehmen, und das Nähere erfahren bei der

Redaction.

Schorndorf. [Waaren-Empfehlung.] Unterzeichneter macht die höfliche Anzeige, daß er nicht nur mit allen Gattungen Kappen versehen ist, sondern er macht nun auch und hat bereits alle Gattungen, als seidene, tuchene, Schuhzeug- und Einlag-Gravatten, ganz schöne Hosenträger, elastische Strumpfbänder und Kindertaschen, alles nach der neuesten Façon, gute Waare und ganz billige Preise. Auch dankt er für das bisher so vielfach geschenkte Vertrauen mit der Bitte, um ferneres Wohlwollen.

Ulrich Burkhardt,
wohnhaft zunächst der Kirche.
Schorndorf. Der Unterzeichnete empfiehlt sich in der Kleider-Reinigungs-Anstalt, diese von Schweiß-, Schmutz- und andern Flecken ganz rein werden. Zugleich werden auf Bestellung chemische gebeizte Muntirungsbeutel verfertigt wie auch ditto Pulver für Schaben und alle andere Insekten, die noch viel größern Schaden anrichten, z. B. runde Löcher in der Kleidung machen, als wenn man sie mit einer Schrotbüchse durchgeschossen hätte. Beim Aufstrag bitet man von diesen die ganze Länge und Breite, damit sie immerhin vor allem Schaden verwahrt sind.

Auch werden Lüzel-, Bett-, Pferd-, Mostpreß- und Fußteppiche zum Reinigen und zur Reparatur angenommen; wie auch Regenschirm zu überziehen und repariren und von Schuh- und Wagen-Schmiere zu reinigen.

Mit meiner realen, billigen Bedienung werden meine Freunde immer vollkommen zufrieden seyn.

J. G. Wm. Schumann.

Räthsel.

Ein Wesen, es stieg, aus Wassern hervor,
Doch findet es nicht sich im Götterchor;
Es thürmt sich zu hohen Gebirgen empor,
Und bedeckt sein Haupt oft mit goldenem Flor.

Es belebt mit Perlen das Frühlingsgras;
Im Sommer brummt es den furchtbarsten Was;
Es gießt im Herbst zu der Rebe Raß
Oft Wasser ins offene Kelternaß.

Oft auch als Fraße hast du's erblickt;
Der unterthänige Hösling erschrickt,
Wenn der Herr, der sonst so freundlich nickt,
Ihm von der Stirn es entgegenschickt.

Als Schäfchen zieht es in Schaaren fort,
Die Sehnsucht wünscht sich an ihren Ort.
Ach! seufzt sie, zög ich mit jenen dort;
Doch umsonst verhallt in der Luft ihr Wort.

Anekdote.

Ein Reisender erzählte einem Fuhrmanne, bei dem er unterwegs schlafen mußte, daß er im Gebrauche habe, im Schlafe aufzustehen, und in der Kammer herum zu rumoren, er sollte sich deswegen nicht fürchten.. Ach nein, sagte der Fuhrmann, ich habe auch im Gebrauche, daß ich mir des Nachts einbilde, als führe und triebe ich meine Pferde, legte auch seine Peitsch bei sich. Als nun der Nachtwandler aufstand, peitschte der Fuhrmann ihn so lange, daß er heftig schrie, sagte aber dabei, dieses sey seine Gewohnheit, er sollte sich dadurch nicht hindern lassen. G.

Wöchentliche Frucht-Preise.

In Winnenden vom 10. Aug.

Kernen	1 Schfl.	11 fl.	44 fr.	10 fl.	51 fr.	9 fl.	36 fr.
Roggen	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Dinkel	—	6 fl.	6 fr.	5 fl.	9 fr.	4 fl.	fr.
Gersten	—	7 fl.	28 fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Haber	—	5 fl.	40 fr.	5 fl.	20 fr.	4 fl.	40 fr.
Erbfen	1 Gr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Linsen	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Wicken	—	fl.	52 fr.	fl.	45 fr.	fl.	40 fr.

Auflösung des Logogryphs in No. 34.

U n s t a n d.

Das Intelligenzblatt
erscheint jeden Don-
nerstag. Preis 1 fl.
30 fr. für das Jahr,
vierteljährig 24 fr.
Einrückungsgebühr
die Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Belzheim,

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag

No. 36.

7. September 1837.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Im Laufe des Verwaltungs-Jahrs 1836 — 37 sind die Prämien von je 4 Kronenthalern für die Anzeige pockenkrankter Kühe, deren Impfstoff mit glücklichem Erfolge auf Menschen übertragen worden ist, nachstehenden Vieheigenthümern zugetheilt worden:

A. Im Neckar-Kreise.

1. dem Freiherrn von Zeppelin zu Asperg, Oberamts Ludwigsburg.
2. dem Joh. Georg Trippel zu Kornwestheim, desselben Oberamts.

B. Im Schwarzwald-Kreise.

3. dem Konrad Steiger zu Rathshausen, Oberamts Spaichingen.

C. Im Jart-Kreise.

4. dem Jakob Wahl zu Untergröningen, Oberamts Gaildorf.

D. Im Donau-Kreise.

5. dem Johann Boffert von Dettingen, Oberamts Kirchheim.

Dieses haben die Orts-Vorsteher in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Den 5. Septbr. 1837.

Königl. Oberamt, Strölin.

Ebni Oberamts-Gerichts-Bezirk Belzheim.
[Gläubiger-Vorladung.] Bei Fertig-
ung der Eventual-Theilung der Verlassenschaft
der Ehefrau des Gottlieb Hafner, Maurers zu
Ebni, hat sich eine Vermögens-Unzulänglichkeit
von 39 fl. 56 fr. herausgestellt, und ist das Ge-
richts-Notariat Belzheim und der Gemeinderath
zu Kaisersbach von dem K. Oberamts-Gerichte
Belzheim mit der außergerichtlichen Erledigung
dieser Schuldsache beauftragt.

Es werden nun alle diejenigen, welche aus
irgend einem Grund Forderungen an den Gott-

lieb Hafner machen wollen, hiemit aufgefordert,
solche an der Liquidations-Laufahrt, welche auf
Montag den 25. Sep. 1837 Vormittags 9 Uhr
auf dem Rathhause zu Kaisersbach festgesetzt ist,
entweder in Person, oder auf eine sonst rechts-
gültige Weise geltend zu machen, widrigenfalls
sie sich den durch ihr Stillschweigen entstehenden
Schaden selbst zuzuschreiben haben.

Belzheim den 25. August 1837.

K. Gerichts-Notariat
Bröm.

Belzheim. [Fischseklunge zu ver-